

Gemeinde Michaelerberg-Pruggern

„WA Pruggern Ennsboden“

Parz. .55/2, .55/3, .56, .58, 64, 65, 70, 71, 74, 77, KG 67209 Pruggern

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES 1.02

GZ: 21-RO-MP-OEK- 1.02

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG 1.02

GZ: 21-RO-MP-FWP- 1.02

Auflage

13. September 2021

INHALT:

- Verfahrensangaben
- Verordnung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
- Planliche Darstellung (IST-Darstellung | SOLL-Darstellung | Legende)
- Erläuterungen zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

- Verordnung zur Flächenwidmungsplan-Änderung
- Planliche Darstellung (IST-Darstellung | SOLL-Darstellung | Legende)
- Erläuterungen zur Flächenwidmungsplan-Änderung

Verfahrensangaben

AUFLAGE zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.02 gemäß § 24a Abs. 1

ANHÖRUNG zur der Flächenwidmungsplanänderung 1.02 gem. § 39 Abs. 1 StROG 2010 i.d.g.F.:

Datum: 13.09.2021

Auflagefrist: 8 Wochen

Angeschlagen:

Abgenommen:

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister (JOHANN HUBER)

ENDBESCHLUSS DES GEMEINDERATES nach Behandlung der eingelangten Einwendungen
im Rahmen der Auflage gem. § 24 § 6+7, bzw. 38 Abs. 6+7, StROG 2010 i.d.g.F.:

Datum:

Angeschlagen:

Abgenommen:

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister (JOHANN HUBER)

VERORDNUNGSPRÜFUNG:

Prüfvermerk

Datum:

Für das Amt der Steiermärkischen
Landesregierung:

KUNDMACHUNG gem.§ 24a Abs.13 bzw § 39 Abs. 13, StROG 2010 i.d.g.F.

Angeschlagen:

Abgenommen:

RECHTSKRAFT:

Datum:

Planverfasser:

Auftraggeber:

RUNDSIEGEL ARCH.DI. Gerhard Kreiner

Gemeinde MICHAELERBERG-PRUGGERN

Bearbeitung: Florian Hansal, BSc

Inhaltsverzeichnis

I	VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS 1.02.....	5
	Präambel und Rechtsgrundlage	5
§ 1	Umfang und Inhalt.....	5
§ 2	Abgrenzungsfläche.....	6
(1)	Die Änderung umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen:	6
(2)	Die Änderung umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen:	6
§ 3	Festlegungen im Wirkungsbereich der Gemeinde	6
(1)	Räumlich funktionelle Gliederung – Örtliche Funktionen	6
(2)	Entwicklungsgrenzen.....	6
§ 4	Rechtskraft.....	7
II	ERLÄUTERUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS 1.02.....	11
1.	Anlassfall.....	11
2.	Abgrenzungsfläche.....	11
2.1.	Neuausweisung	11
2.2.	Widmungsänderung	12
3.	Überörtliche Festlegungen	13
4.	Umwelterheblichkeit / Umweltauswirkungen	14
4.1.	Umwelterheblichkeitsprüfung der Neuausweisung.....	15
III	VERORDNUNG ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG 1.02.....	19
	Präambel und Rechtsgrundlage	19
§ 1	Umfang und Inhalt.....	19
§ 2	Abgrenzungsfläche.....	20
(1)	Die Änderung umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen:	20
(2)	Die Änderung umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen:	20
(3)	Die Änderung umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen:	20
§ 3	Festlegungen	20
(1)	Flächenwidmung.....	20
(2)	Bebauungsdichte.....	21
(3)	Aufschließungserfordernisse / Öffentliches Siedlungspolitisches Interesse	21
(4)	Sanierungsgebiet.....	21
§ 4	Massnahmen zur Aktiven Bodenpolitik.....	21
§ 5	Rechtskraft.....	22
IV	ERLÄUTERUNGEN ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG 1.02.....	26
1.	Anlassfall.....	26
2.	Abgrenzung der Ausweisung	26
2.1.	Neuausweisung WA (20):.....	26

2.2.	Neuausweisung WA (21):.....	26
2.3.	Widmungsänderung DO (IM) in WA (IM):	27
3.	Lage und verkehrstechnische Anbindung.....	27
4.	Überörtliche Festlegungen	27
5.	Übereinstimmungen mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.02	28
6.	Zu § 3 (4) Sanierungsgebiet	28
7.	Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention	29
8.	Anhang.....	29

I VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS 1.02

PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGE

Verordnung gemäß § 24a, StROG 2010 i.d.g.F. 2010 i.d.g.F.

Bürgermeister der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern hat am 13.09.2021 über die Auflage des Entwurfs zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.02, verfasst von KREINERarchitektur ZT GMBH, Hauptstraße 246, 8962 Gröbming, GZ: 21-RO-MP-OEK- 1.02, verfügt und die Gemeinderatsmitglieder darüber informiert.

Rechtsgrundlage:

- Rechtskräftiges Entwicklungskonzept 1.00 i.d.g.F. der Gemeinde Michaelerberg Pruggern.
- Verordnung gemäß § 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. in Verbindung mit den § 21 und 22 des StROG 2010 i.d.g.F.

§ 1 UMFANG UND INHALT

Die Änderung 1.02 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes besteht aus den Teilen:

- (1) Verordnung;
- (2) Die zeichnerische Darstellung;
Die Zeichnerische Darstellung umfasst den Ist- und den Soll-Zustand inkl. dazugehöriger Legende und ist Bestandteil der Verordnung.

IST-Darstellung | SOLL-Darstellung

Maßstab: 1/2'500;

Datum: 01.09.2021;

Die zeichnerische Darstellung des Planungsgebietes verfasst von KREINERarchitektur ZT GMBH, Hauptstraße 246, 8962 Gröbming, ist Bestandteil der Verordnung.

- (3) Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht inkl. der notwendigen Beilagen angeschlossen;
Bei Widersprüchen zwischen Plan und Wortlaut gilt der Wortlaut.

Anmerkungen haben bloßen Hinweischarakter.

Diese kursiv abgebildeten Textstellen sind nicht Teil des Wortlautes.

Anm.: Als Grundlage für Flächenangaben im Wortlaut bzw. den Erläuterungen dienen die im GIS-Steiermark dargestellten bzw. angegebenen GIS-Flächen.

§ 2 ABGRENZUNGSFLÄCHE

(1) Die Änderung umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr.	Eigentümer	Fläche
TF 71	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca.6'670 m ²
74	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca.1'504 m ²
77	67209 Pruggern	Mag. Helmut Aigner	ca.1'718 m ²
Gesamtfläche			ca.8'170 m²

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung des gegenständlichen Grundstücks – DKM Stand 01.10. 2020.

(2) Die Änderung umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
.55/2	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 46 m ²
.55/3	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 43 m ²
.56	67029 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 137 m ²
.58	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 850 m ²
64	67209 Pruggern	Mag. Helmut Aigner	ca. 156 m ²
65	67209 Pruggern	Mag. Helmut Aigner	ca. 1'362 m ²
70	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 73 m ²
TF. 71	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 4'885 m ²
Gesamtfläche			ca. 7'552 m²

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung des gegenständlichen Grundstücks – DKM Stand 01.10. 2020.

§ 3 FESTLEGUNGEN IM WIRKUNGSBEREICH DER GEMEINDE

(1) Räumlich funktionelle Gliederung – Örtliche Funktionen

Die unter § 2 Abs. 1 gelisteten Flächen liegen derzeit im Freiland und werden als Bereich mit baulicher Entwicklung der Funktion Wohnen (**W**) ausgewiesen.

Die unter § 2 Abs. 2 gelisteten Flächen sind derzeit als Bereich mit baulicher Entwicklung der Funktion Landwirtschaft (**L**) ausgewiesen und werden in einen Bereich mit baulicher Entwicklung der Funktion Wohnen (**W**) umgewidmet.

(2) Entwicklungsgrenzen

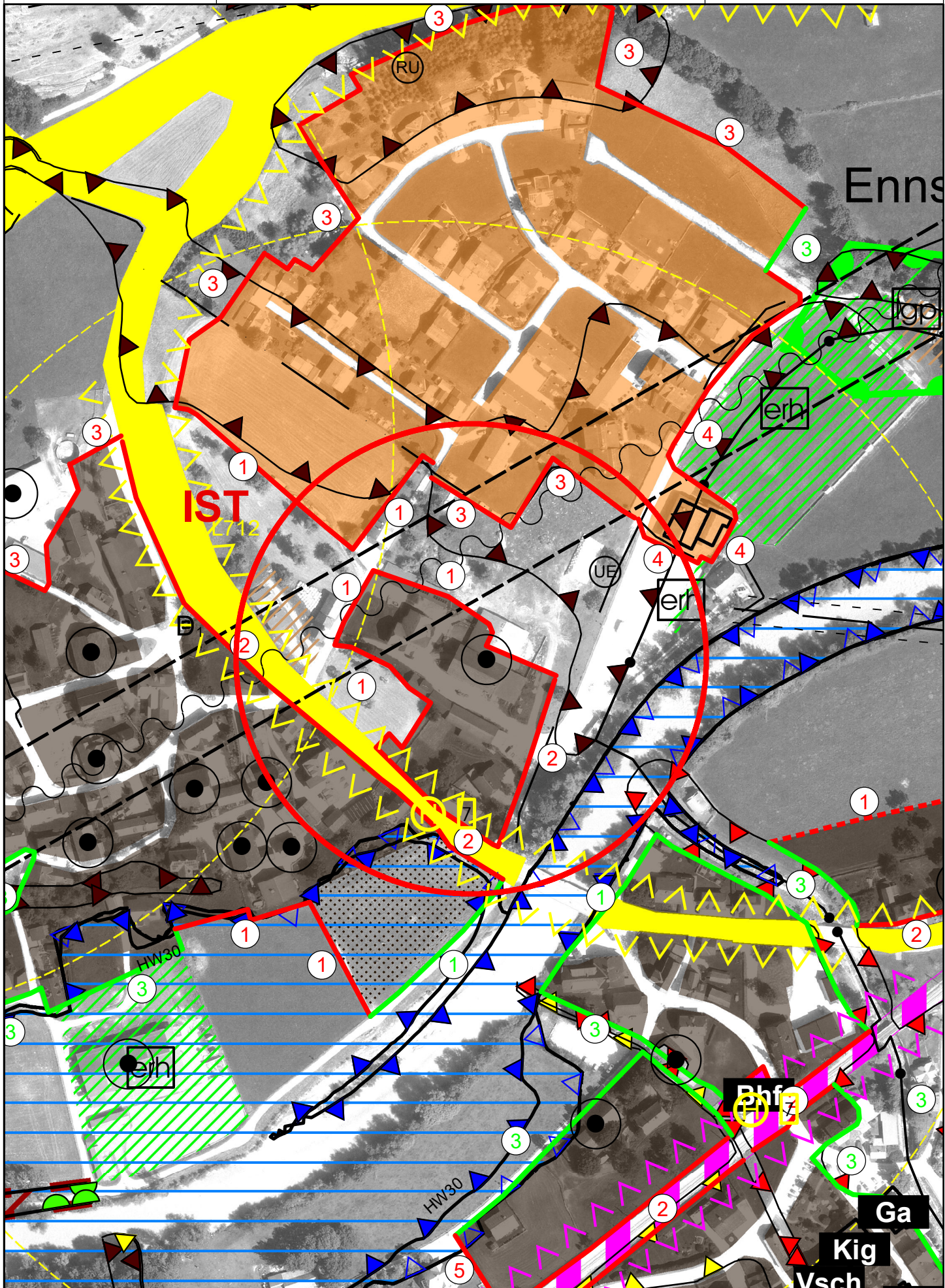
Der gegenständliche Bereich wird zur L 712 Steinerstraße mit einer absoluten Siedlungspolitischen Grenze Nr. 2 abgegrenzt. Im Westen wird eine absolute Siedlungspolitische Grenze Nr. 1, im Osten eine absolute Siedlungspolitische Grenze Nr. 2 gezogen.

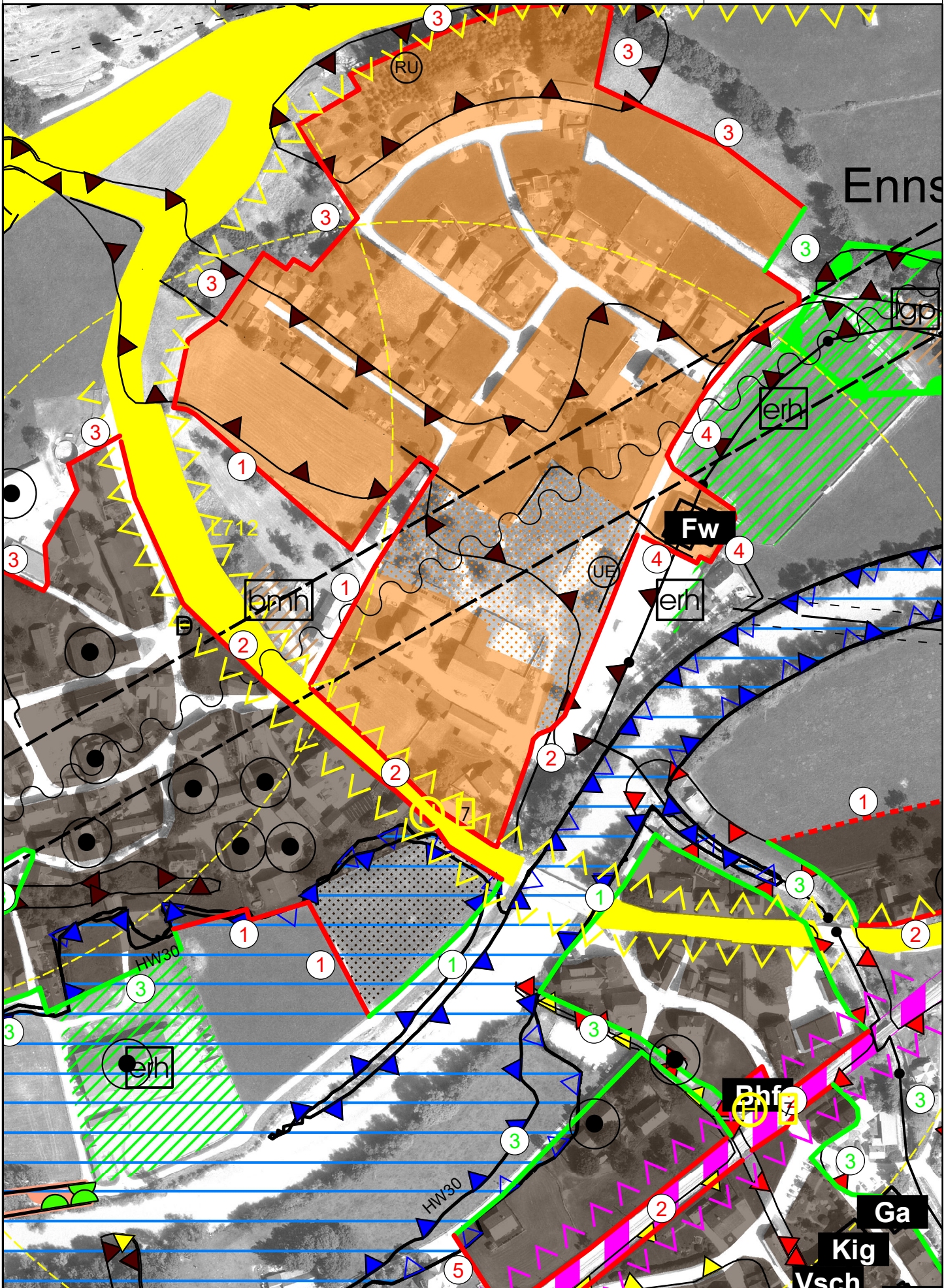
§ 4 RECHTSKRAFT

Diese Verordnung tritt nach Endbeschluss des Gemeinderates mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:

.....
Der Bürgermeister
(JOHANN HUBER)





Maßstab:

M 1: 2500

Inhalt:

Legende

Datum:

01.09.2021

	Hochspannungsfreileitung		Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete, Bestand
	Hochspannungserdkabel		Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete, Potenzial
	Telekommunikationsleitung		Wohnen, Bestand
	Leitungsschutzzone		Wohnen, Potenzial
	Richtfunkstrecke		Örtliche Vorrangzone/Eignungszone (> 3000 m²) erh - Erholung/Sport
	Tierhaltungsbetrieb		Örtliche Vorrangzone/Eignungszone bmh - Biomasseheizwerk, lgp - Lagerplatz
	Rote Wildbachgefahrzone		Siedlungspolitisch absolut
	Gelbe Wildbachgefahrzone		Naturräumlich absolut
	Brauner Hinweisbereich RU-Rutschung, VN-Vernässung		Siedlungspolitisch relativ
	Hochwassergefährdungsbereich 30jährig		Grünzone
	Hochwassergefährdungsbereich 100jährig		Ausschlusszone Windkraftanlage
	Wasserwirtschaftliche Vorrangfläche		Lärm von der Straße
	Geschützter Landschaftsteil		Lärm von der Bahn
	Haltestelle mit Einzugsbereich		
	Landesstraße		
	Landesstraße B		
	Eisenbahn		
	Ersichtlichmachung von Anlagen und Einrichtungen Bhf Bahnhof Ga Gemeindeamt Kig Kindergarten Vsch Volksschule Fw Feuerwehr		

II ERLÄUTERUNGEN ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTS 1.02

1. ANLASSFALL

Anlass für die Änderung sind konkrete Bauwünsche im gegenständlichen Bereich. Weiters soll aufgrund der Auflassung eines landwirtschaftlichen Betriebs der Funktionsbereich entsprechend angepasst werden. Der ehemalige Milchkuhhaltungsbetrieb ist seit dem Jahr 2016 nicht mehr aktiv und soll auch künftig nicht mehr als Tierhaltungsbetrieb genutzt werden. Der Bereich war bis dato als Funktionsbereich für Landwirtschaft ausgewiesen. Der besagte Bereich soll in einen Funktionsbereich für Wohnen umgewidmet, sowie erweitert und mit der nördlichen Bestandsausweisung zusammengeschlossen werden. Im Siedlungsbereich Ennsboden ist kein Tierhaltungsbetrieb aktiv. Es sind somit keine Immissionen von Tierhaltungsbetrieben vorhanden und eine Erweiterung des Bereichs Wohnfunktion ist im Interesse der Gemeinde.

2. ABGRENZUNGSFLÄCHE

Die Abgrenzungsfläche lässt sich in zwei Bereiche unterteilen. Einerseits die **Neuausweisung** und andererseits die **Umwidmung**.



Abbildung 1 Übersicht Abgrenzungsflächen

2.1. Neuausweisung

Folgende Grundstücke werden im Zuge der Änderung als Funktionsbereich Wohnen neu ausgewiesen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr.	Eigentümer	Fläche
TF 71	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca.6'670 m ²
74	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca.1'504 m ²
77	67209 Pruggern	Mag. Helmut Aigner	ca.1'718 m ²
Gesamtfläche			ca.8'170 m²



Abbildung 2 Abgrenzung der Neuausweisung

2.2. Widmungsänderung

Folgende Grundstücke werden im Zuge der Änderung von einem Funktionsbereich Landwirtschaft in Wohnen geändert:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
.55/2	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 46 m ²
.55/3	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 43 m ²
.56	67029 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 137 m ²
.58	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 850 m ²
64	67209 Pruggern	Mag. Helmut Aigner	ca. 156 m ²
65	67209 Pruggern	Mag. Helmut Aigner	ca. 1'362 m ²
70	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 73 m ²
TF 71	67209 Pruggern	Hans Thomas Gruber	ca. 4'885 m ²
Gesamtfläche			ca. 7'552 m²



Abbildung 3 Abgrenzung der Widmungsänderung

3. ÜBERÖRTLICHE FESTLEGUNGEN

Der ggst. Bereich liegt laut § 3 des REPRO Liezen im Teilraum „Grünlandgeprägte Becken Passlandschaften und Inneralpine Täler“

Der Bereich ist von Lärmimmissionen der B320 beeinträchtigt



Abbildung 4 GIS-Auszug Lärm B320 Tag

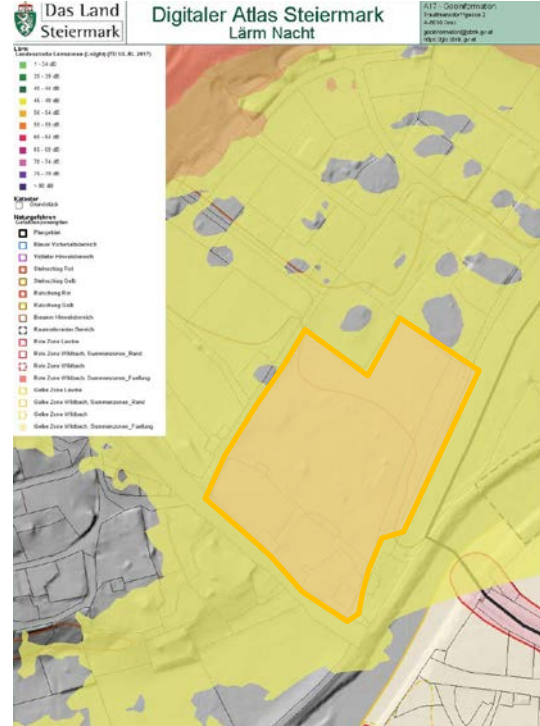


Abbildung 5 GIS-Auszug Lärm B320 Nacht

Der Bereich liegt zum Teil im Braunen Hinweisbereich der WLW

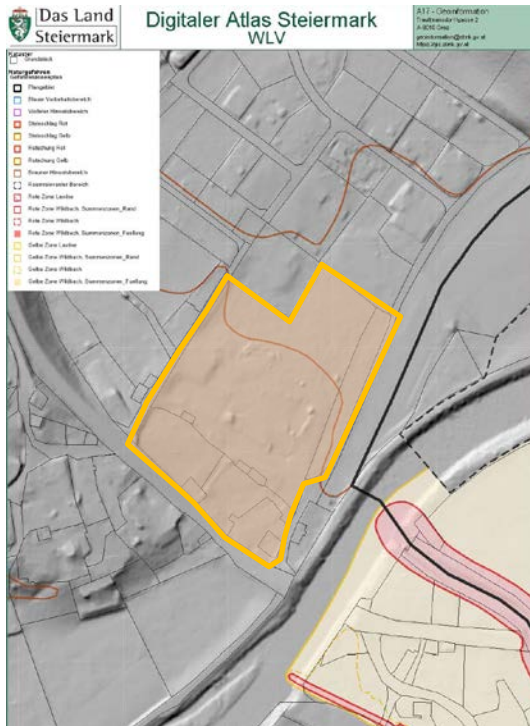


Abbildung 6 GIS-Auszug Naturgefahren - WLW

4. UMWELTERHEBLICHKEIT / UMWELTAUSWIRKUNGEN

Prüfung anhand von Ausschlusskriterien gemäß § 4 StROG 2010 i.d.g.F. 2010

Gemäss dem „Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage) erfolgt die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen anhand von 3 Prüfschritten:

Prüfschritt 1: Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde («Abschichtung»).

Prüfschritt 2: Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist (1 – 3) bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung (4 und 5) erforderlich ist.

1. Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen (max. 3'000 m²).
2. Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert.
3. Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.
4. UVP-pflichtiger Tatbestand
5. Europaschutzgebiet beeinträchtigt

Prüfschritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen.

Planungsbezug		Prüfschritt						3
		1	2				3	
Grundstück KG/ Ortsteil	Grösse [m ²]	Abschichtung	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung (< 3' 000 m ²)	Eigenart und Charakter nicht verändert	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Umwelt	UVP-pflichtiger Tatbestand	Europaschutzgebiet beeinträchtigt	Weitere erforderliche Prüfschritte
Neuausweisung Parz. TF 71, 74, 77 KG Pruggern / Ennsboden	ca. 8'170 m ²	NEIN	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	JA
			Für die Änderung ist kein Ausschlusskriterium anwendbar. Es sind weitere Prüfschritte in Form einer UEP notwendig.					UEP
Widmungsänderung Parz. .55/2, .55/3, .56, .58 64, 65, 70, TF. 71 KG Pruggern / Ennsboden	ca. 7'552 m ²	NEIN	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	NEIN
			Durch die Funktionsänderung von Landwirtschaft auf Wohnen ist mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Das zu prüfende Gebiet ist bereits überwiegend bebaut, es ist auch durch die Änderung mit keiner Erhöhung der Flächenversiegelung zu rechnen.					-

Nach dieser Prüfung ist ein Ausschlusskriterium gemäß StROG 2010 i.d.g.F. 2010 i.d.g.F. für die Widmungsänderung anwendbar.

Für die Neuausweisung ist kein Ausschlusskriterium anwendbar, folglich ist eine weitere Prüfung der Umwelterheblichkeit in Form einer UEP notwendig.

4.1. Umwelterheblichkeitsprüfung der Neuausweisung

(Anm.: TF Parz. TF 71, 74, 77, KG 67209 Pruggern- Wohngebiet Ennsboden; 8'170 m²)

Sachverhalt

Das Prüfgebiet liegt im Siedlungsbereich Ennsboden in der Katastralgemeinde Pruggern (örtlicher Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern). Die geplante Änderung stellt einen Lückenschluss zwischen einem ehemals Landwirtschaftlichen Bereich -welcher im Zuge dieser Verordnung in ein Wohngebiet umgewidmet wird- und dem bestehenden Wohngebiet im Bereich Ennsboden. Im südwestlichen Bereich erfolgt eine Arrondierung im Ausmaß von etwa zwei Bauparzellen. Die derzeit noch unbebauten Grundstücke sollen zukünftig als Wohnbauland und für Widmungskonforme Nutzungen zu Verfügung stehen. Die Erschließung erfolgt abgehend der L 712 über die bestehenden Gemeindestraßen im Westen und Osten des zu prüfenden Gebiets. Eine Erweiterung im Kern bedeutet kurze Wege, eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr und eine Verdichtung im Siedlungsgebiet.



Abbildung 7 ÖEK IST

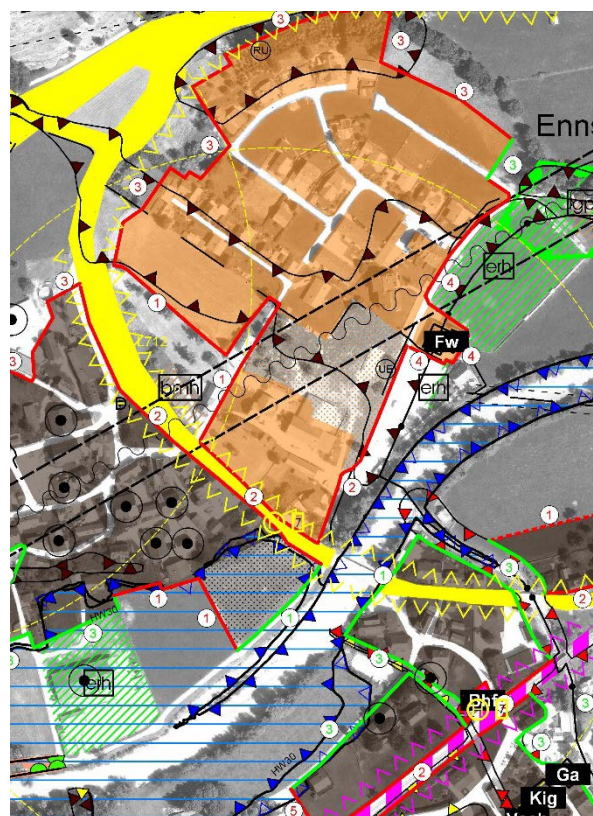


Abbildung 8 ÖEK SOLL

THEMENCLUSTER DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

UEP Themencluster	UP – Sachthemen / Schutzgüter
Mensch / Gesundheit	Lärm und Erschütterungen Luftbelastung und Klima
Mensch / Nutzungen	Sachgüter Land- und Forstwirtschaft
Landschaft / Erholung	Landschaftsbild / Ortsbild Kulturelles Erbe Erholungs- und Freizeitqualitäten
Naturraum / Ökologie	Pflanzen Tiere Wald
Ressourcen	Boden und Altlasten Grund- und Oberflächenwasser Naturgewalten und geologische Risiken

Die Ergebnisse der Themencluster werden – je nach Signifikanz Ihrer Auswirkungen – einer der folgenden Klassen zugeordnet:

+ / o	KEINE VERÄNDERUNG/VERSCHLECHTERUNG Im zu prüfenden Bereich sind keine Veränderungen oder Verschlechterungen zu erwarten.
-	VERSCHLECHTERUNG Mittel- bis langfristig sind gewisse negative Beeinflussungen zu erwarten.
--	STARKE VERSCHLECHTERUNG Langfristig sind deutlich negative Beeinflussungen des Schutzgutes zu erwarten.

Prüfung der Themenbereiche:

+ / o	AUSWIRKUNGEN AUF MENSCH / GESUNDHEIT Lärm, Erschütterungen, Luft, Klima Die gegenständliche Fläche ist nicht durch Schienenlärm, aber im gesamten Bereich mit ca. 45 – 49 dB (Nacht) und im nördlichen Bereich (Parz 71 u. 74) mit ca. 55-59 dB (Tag) von Lärm ausgehend von Individualverkehr der B 320 Ennstal Straße belastet. Die B 320 ist in diesem Abschnitt gem. GIS-Steiermark mit einem Verkehrsbelastung von ca. 10700 KFZ/ 24 h (2019) belastet. Es sind keine Einschränkungen aufgrund von Tierhaltungsbetrieben und daraus ableitbaren Geruchskreisen vorhanden. Hinsichtlich Klimateignung liegt die Parzelle innerhalb der Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßig bis guter Durchlüftung und ist für Wohnen bedingt geeignet. Aus klimatischer Sicht spricht nichts gegen die Ausweisung von Bauland z.B. im Sinne von Siedlungserweiterungen unter Beachtung der lokalen Durchlüftungsbedingungen (Unterbindung von möglichen Kaltluftabflussbarrieren durch Bauten); häufige seichte Talnebel und die generelle Tendenz zu seichten Bodeninversionen. Für den Themenbereich Mensch und Gesundheit ist von keiner wesentlichen Verschlechterung auszugehen. Im Anlassfall wird die Erstellung eines entsprechenden Lärmgutachtens empfohlen.
+ / o	AUSWIRKUNGEN AUF MENSCH / NUTZUNGEN Sachgüter, Land- und Forstwirtschaft Sachgüter sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Die gegenständliche Fläche wird momentan landwirtschaftlich genutzt, sie liegt allerdings nicht in einer landwirtschaftlichen Vorrangzone. In der näheren Umgebung sind ausreichend Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden. Es muss mit keiner relevanten Verschlechterung für diesen Themenbereich gerechnet werden.

AUSWIRKUNGEN AUF LANDSCHAFT/ERHOLUNG

Landschaft-/Ortsbild, Kulturelles Erbe, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen

- +/o Erhaltenswerte Kulturgüter bzw. Ortsbildschutzgebiete sind in diesem Bereich nicht festgelegt. Das Prüfgebiet stellt einen Landschaftsraum mit visueller Empfindlichkeit dar. Von der Haupteinfahrungsstraße ist das innere Erweiterungsgebiet durch die umgebende Bestandsbebauung nur bedingt einsehbar. Ein Teilbereich im Ausmaß von ca. 2 Bauparzellen im Südwesten der Ausweisung liegt direkt an der L712 und ist gut einsehbar.
- +/o Eine Ausdehnung des Bereiches Wohnen entspricht aufgrund der Lage innerhalb der bebauten Gebiete des Ortsteiles Pruggern-Ennsboden einer inneren Erweiterung bzw. Verdichtung. Es handelt sich nicht um eine fingerartig in den Freiraum vorstoßende Fläche, sondern diese kann als Abrundung sowie als Zusammenschluss der bestehenden Siedlungsgebiete verstanden werden. Die künftige Bebauung wird sich in Ihrer Art jener bereits vorherrschenden Bebauung anpassen.
- +/o Durch eine Erweiterung ist zwar eine Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten welche jedoch nicht als Verschlechterung zu klassifizieren ist, da eine künftig widmungsgemäße Bebauung dem bereits vorherrschenden Gebietscharakter entsprechen wird.

AUSWIRKUNGEN AUF NATURRAUM/ÖKOLOGIE

Pflanzen, Tiere, Schutzgebiete, Wald

- +/o Durch die Erweiterung sind keine naturräumlichen Schutzgebiete, Biotop oder geschützte Landschaftsteile betroffen. Naturräumliche Besonderheiten bleiben von der Ausweisung unberührt. Es sind keine Waldflächen betroffen. Eine Einschränkung der Lebensräume für Tierwelt und Vegetation ist nur bedingt gegeben, da im Umfeld der Erweiterung entsprechend große Flächen zur Verfügung stehen. Es gibt in diesem Bereich auch keine Korridorfunktion.
- +/o Durch die Erweiterung ist keine Verschlechterung hinsichtlich Naturraum und Ökologie zu erwarten.

AUSWIRKUNGEN AUF RESSOURCEN

Boden u. Altlasten, Grund- und Oberflächenwasser, Naturgewalten und geologische Risiken

- +/o Im gegenständlichen Bereich sind keine Altlasten bekannt. Die Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten. Schutz- oder Schongebiete sind im Planungsbereich nicht ausgewiesen. Baumaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung lassen auf einen sicherfähigen Untergrund schließen.
- +/o Die Erweiterung liegt im Anschluss an Bauland der Kategorie Allgemeines Wohngebiet. Kurze Wege sowie eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur und Gemeindestraße sind möglich.
- +/o Das Gebiet liegt zum Teil in der Braunen Hinweiszone der WLK -Vorgaben hierzu werden im Zuge der Bauverfahren abgestimmt und eingehalten. Einer Ausweisung von Bauland ist unter Berücksichtigung der Vorgaben kein Einwand entgegenzubringen. Weitere Einschränkungen aufgrund von relevanten Hochwasseranschlagslinien, Hinweisbereiche, sowie Vorbehaltsbereiche oder Ähnliches sind für den Bereich nicht festgelegt. Die Fläche liegt im Bereich des HW 300 der Enns. Durch die zentrale Lage sind kurze Wege sowie eine Anbindung an die bestehende Infrastruktur und Gemeindestraße sind möglich.
- +/o Für den Themenbereich Ressourcen kann keine wesentliche Verschlechterung abgeleitet werden.

Zusammenfassung der Umwelterheblichkeit

THEMENCLUSTER DER UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	
<i>UEP Themencluster</i>	<i>Bewertung der Auswirkungen</i>
Mensch / Gesundheit	Keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	Keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	Keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	Keine Beeinträchtigung
Ressourcen	Keine Beeinträchtigung

Die zusätzliche Belastung der Umwelt, resultierend aus der ergänzenden Festlegung „Wohnen“ im Prüfgebiet bewegt sich in der Größenordnung der gebietstypischen Hintergrundbelastung. Die Änderung stellt eine Aufnahme der bestehenden Strukturen dar.

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab keine Verschlechterung für die jeweiligen Themenbereiche. Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, daher ist eine weiterführende Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich.

Die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des gesamten Alpenraumes im Sinne der Alpenkonvention ist durch die gegenständliche Festlegung nicht gefährdet.

Die Bestimmungen der Alpenkonvention wurden berücksichtigt. Die entsprechende Checkliste liegt im Anhang bei.

III VERORDNUNG ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG 1.02

PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGE

Verordnung gemäß § 39, StROG 2010 i.d.g.F. 2010 i.d.g.F.

Der Bürgermeister der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern hat am 13.09.2021 über die Anhörung des Entwurfs der Flächenwidmungsplanänderung 1.02, verfasst von KREINERarchitektur ZT GMBH, Hauptstraße 246, 8962 Gröbming, GZ: 21-RO-MP-FWP- 1.02, verfügt und die Gemeinderatsmitglieder darüber informiert.

Rechtsgrundlage:

- Rechtskräftiger Flächenwidmungsplan 4.00 i.d.g.F. der ehem. Gemeinde Pruggern / Michaelerberg.
- Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (StROG 2010 i.d.g.F.) 2010 i.d.g.F. gemäß § 38.
- Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BG) i.d.g.F.
- Verordnung gemäß § 40 und 41 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.

§ 1 UMFANG UND INHALT

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.02 besteht aus den Teilen:

- (1) Verordnungswortlaut;
- (2) Zeichnerische Darstellung;

Die zeichnerische Darstellung umfasst den Ist- und den Soll-Zustand inkl. dazugehöriger Legende.

IST-Darstellung | SOLL-Darstellung

Maßstab: 1/2'500;
Datum: 01.09.2021;

Die zeichnerische Darstellung des Planungsgebietes verfasst von KREINERarchitektur ZT GMBH, Hauptstraße 246, 8962 Gröbming, ist Bestandteil der Verordnung.

- (3) Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht inkl. der notwendigen Beilagen angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen Plan und Wortlaut gilt der Wortlaut.

Anmerkungen haben bloßen Hinweischarakter.

Diese kursiv abgebildeten Textstellen sind nicht Teil des Wortlautes.

Anm.: Als Grundlage für Flächenangaben im Wortlaut bzw. den Erläuterungen dienen die im GIS-Steiermark dargestellten bzw. angegebenen GIS-Flächen.

§ 2 ABGRENZUNGSFLÄCHE

(1) Die Änderung umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr.	Eigentümer	Fläche
77	67209	Mag. Helmut Aigner	ca.1'718 m ²
Gesamtfläche			ca.1'718 m²

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung des gegenständlichen Grundstücks – DKM Stand 01.10. 2020.

(2) Die Änderung umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr.	Eigentümer	Fläche
TF 71	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 6'908 m ²
74	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 1'504 m ²
Gesamtfläche			ca. 8'412m²

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung des gegenständlichen Grundstücks – DKM Stand 01.10. 2020.

(3) Die Änderung umfasst folgende Grundstücke bzw. Teilflächen:

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
.55/2	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 46 m ²
.55/3	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 43 m ²
.56	67029	Hans Thomas Gruber	ca. 137 m ²
.58	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 850 m ²
64	67209	Mag. Helmut Aigner	ca. 156 m ²
65	67209	Mag. Helmut Aigner	ca. 1'362 m ²
70	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 73 m ²
TF. 71	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 4'855 m ²
Gesamtfläche			ca. 7'552 m²

Anm.: Die Abgrenzung erfolgt nur teilweise deckungsgleich mit den Grundstücksgrenzen. Auflistung des gegenständlichen Grundstücks – DKM Stand 01.10. 2020.

§ 3 FESTLEGUNGEN

(1) Flächenwidmung

Der unter § 2 Abs. 1 angeführte Bereich wird von derzeit Freiland **LF** in Aufschließungsgebiet (Nr. 20) der Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet **WA** umgewandelt.

Der unter § 2 Abs. 2 angeführte Bereich wird von derzeit Freiland **LF** in Aufschließungsgebiet (Nr. 21) der Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet **WA** umgewandelt.

Der unter § 2 Abs. 3 angeführte Bereich wird von derzeit Sanierungsgebiet Dorfgebiet **DO (IM)** in Sanierungsgebiet der Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet **WA (IM)** umgewandelt.

(2) Bebauungsdichte

Für das unter § 2 Abs. 1 angeführte Aufschließungsgebiet (Nr. 20) der Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet wird eine Bebauungsdichte von **0.2-0.8** festgelegt.

Für das unter § 2 Abs. 2 angeführte Aufschließungsgebiet (Nr. 21) der Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet wird eine Bebauungsdichte von **0.2-0.8** festgelegt.

Für das unter § 2 Abs. 3 angeführte Sanierungsgebiet der Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet wird eine Bebauungsdichte von **0.2-0.8** festgelegt.

(3) Aufschließungserfordernisse / Öffentliches Siedlungspolitisches Interesse

Für das unter § 2 Abs. 1 angeführte Aufschließungsgebiet **Nr. 20** der Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet werden folgende Aufschließungserfordernisse festgelegt:

- Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer;
- Lärmfreistellung im Anlassfall;

Für das unter § 2 Abs. 2 angeführte Aufschließungsgebiet **Nr. 21** der Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet werden folgende Aufschließungserfordernisse festgelegt:

- Gesamtkonzept für die Entsorgung der Meteorwässer;
- Lärmfreistellung im Anlassfall;

(4) Sanierungsgebiet

Für das unter § 2 Abs. 3 angeführte Sanierungsgebiet werden im Sinne § 29 Abs. 4 StROG 2010 i.d.g.F. folgende Mängel festgehalten:

- Lärmemittlerender Verkehr der B 320:

Anm.: Für alle als Bauland festgelegten, kleineren unbebauten Grundflächen ist im jeweiligen Anlassfall zu überprüfen, ob die für die örtliche Raumplanung maßgebenden Planungsrichtwerte abhängig von der Baulandkategorie bzw. der Nutzung erreicht werden.

Baumaßnahmen innerhalb dieser Bereiche bedürfen der Einholung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens als Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen.

Anm.: Der Realisierungszeitraum dieser jeweils noch ausstehenden Maßnahmen liegt nicht im Kompetenzbereich der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern und kann deshalb Sanierungszeiträume von 15 Jahren überschreiten. Die Fristen für die Sanierung dieser Gebiete können bis zur Realisierung der Schutzmaßnahmen verlängert werden.

§ 4 MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

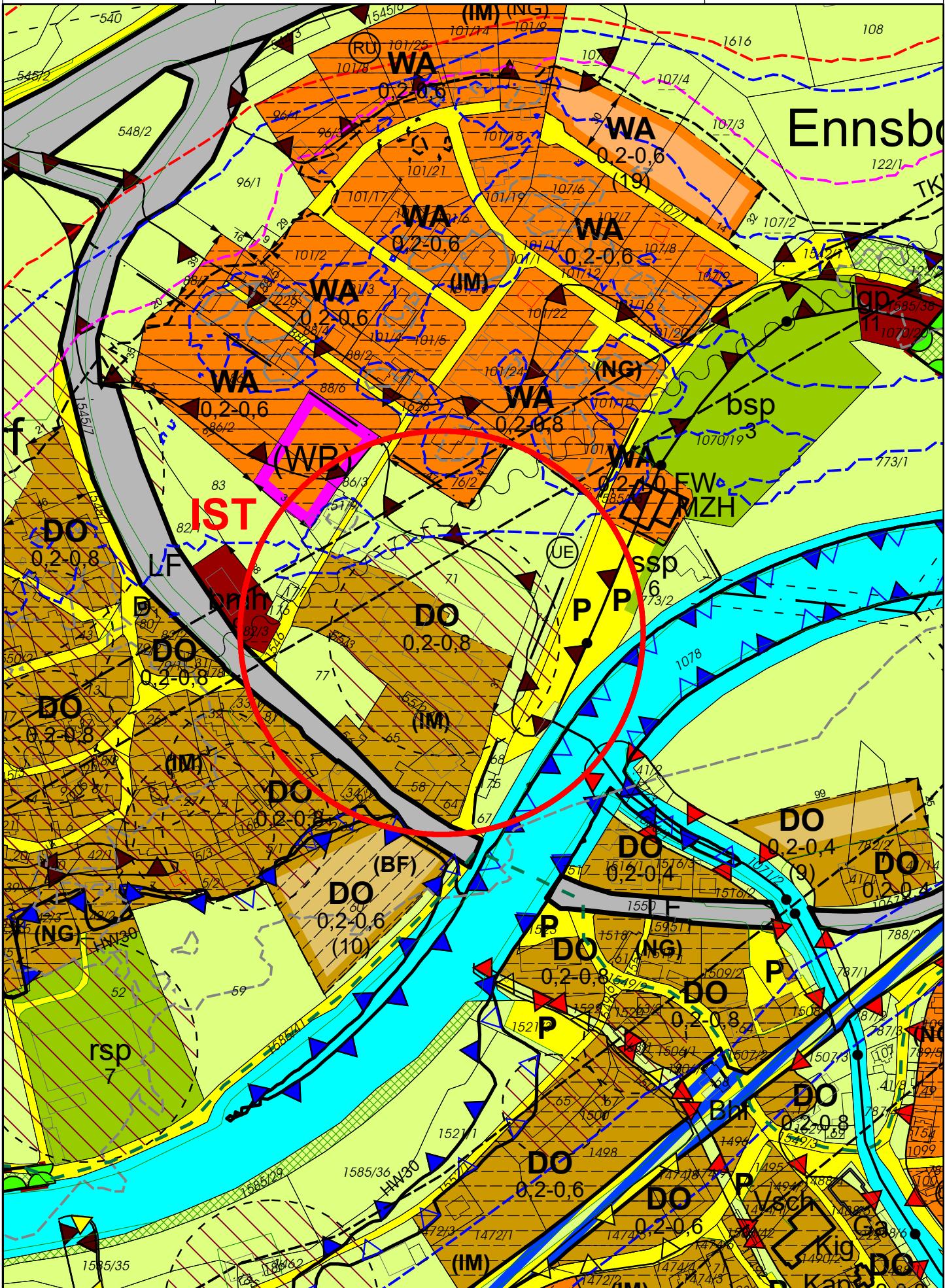
Für die unter § 2 Abs. 1 und Abs. 2 angeführten Flächen sind Maßnahmen im Sinne des §35 des StROG 2010 i.d.g.F. abzuschließen.

§ 5 RECHTSKRAFT

Diese Verordnung tritt nach Endbeschluss des Gemeinderates mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:

.....
Der Bürgermeister
(JOHANN HUBER)



Maßstab:




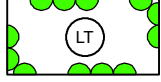


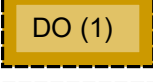

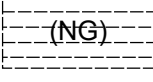

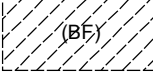
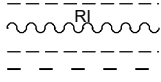

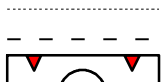







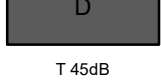

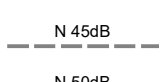
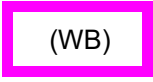
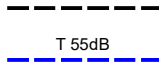

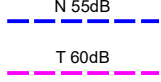
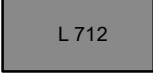
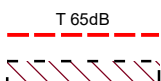
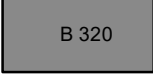
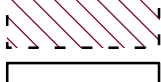
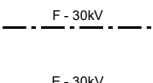
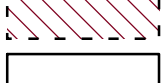

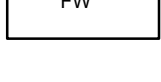

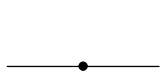



M 1: 2500

Inhalt:

Legende

Datum:

01.09.2021

	WA	Allgemeine Wohngebiete		(A-WK)	Ausschlusszone Windkraftanlage
	DO	Dorfgebiete		(LT)	Geschützter Landschaftsteil
	WA (1)	Aufschliessungsgebiete - Allgemeine Wohngebiete			Waldflächen
	DO (1)	Aufschliessungsgebiete - Dorfgebiete		HW30	Hochwassergefährdungsbereich 30jährig
	(NG)	Sanierungsgebiete NG-Naturgewalten, IM-Immissionen		HW100	Hochwassergefährdungsbereich 100jährig
	(BF)	Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen		(RI)	Richtfunkstrecke
		Verkehrsflächen für fließenden Verkehr			Leitungsschutzzone
	P	Verkehrsflächen für ruhenden Verkehr		(RW)	Rote Wildbachgefahrenzone
	LF	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung		(GW)	Gelbe Wildbachgefahrenzone
	spo	Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke bsp-Ballsport, rsp-Reitsport, ssp-Stocksport		(RU)	Brauner Hinweisbereich
	bmh	Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage bmh - Biomasseheizwerk		(D)	Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
	lgp	Sondernutzung im Freiland für Lagerplatz		T 45dB	Isophonen Tag 45dB
	(WB)	Vorbehaltsfläche WB-Wohnbau		N 45dB	Isophonen Nacht 45dB
		Eisenbahn		N 50dB	Isophonen Nacht 50dB
	L 712	Landesstraße L L 712, L 727		T 55dB	Isophonen Tag 55dB
	B 320	Landesstraße B		N 55dB	Isophonen Nacht 55dB
	F - 30kV	Hochspannungsfreileitung 30kV - EVU, 110kV-ÖBB, Energie Steiermark, 220kV-APG		T 60dB	Isophonen Tag 60dB
	E - 30kV	Hochspannungserdkabel 30kV-EVU		T 65dB	Isophonen Tag 65dB
	TKL	Telekommunikationsleitung			Geruchsschwellenabstand
		Fließende und stehende Gewässer		(FW)	Ersichtlichmachung von Anlagen und Einrichtungen FW Feuerwehr MZH Mehrzweckhalle KIG Kindergarten GA Gemeindeamt VSCH Volksschule
					Katastralgemeindegrenze

IV ERLÄUTERUNGEN ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG 1.02

1. ANLASSFALL

Anlass für die Flächenwidmungsplanänderung sind konkrete Bauvorhaben im gegenständlichen Bereich. Auf Teilflächen des Grundstücks 71 sowie auf dem Grundstück 74 sollen anschließend an den Bestand Wohngebäude und Lagerräume/Garagen errichtet werden. Auf dem Grundstück 77 soll ein Wohngebäude entstehen.

Eine Bebauung der Flächen innerhalb der nächsten Jahre ist geplant und liegt im Interesse der Gemeinde.



2. ABGRENZUNG DER AUSWEISUNG

2.1. Neuausweisung WA (20):

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr.	Eigentümer	Fläche
77	67209	Mag. Helmut Aigner	ca.1'718 m ²
Gesamtfläche			ca.1'718 m²

2.2. Neuausweisung WA (21):

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr.	Eigentümer	Fläche
TF 71	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 6'908 m ²
74	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 1'504 m ²
Gesamtfläche			ca. 8'412m²

2.3. Widmungsänderung DO (IM) in WA (IM):

Teilfl./ Grst.Nr.:	KG Nr. / Gem.	Eigentümer	Fläche
.55/2	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 46 m ²
.55/3	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 43 m ²
.56	67029	Hans Thomas Gruber	ca. 137 m ²
.58	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 850 m ²
64	67209	Mag. Helmut Aigner	ca. 156 m ²
65	67209	Mag. Helmut Aigner	ca. 1'362 m ²
70	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 73 m ²
TF. 71	67209	Hans Thomas Gruber	ca. 4'855 m ²
Gesamtfläche			ca. 7'552 m²

3. LAGE UND VERKEHRSTECHNISCHE ANBINDUNG

Die zur Änderung vorgesehenen Flächen liegen nordwestlich des Ortskerns, im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Pruggern der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern. Die Flächen schließen im Süden direkt an die L 712 an und sind west- und ostseitig über Straßen der Gemeinde erschlossen. Eine innere Erschließung ist in den bebauten Bereichen bereits vorhanden. Im Bereich des Aufschließungsgebiets Nr. 21 handelt es sich um flachen Wiesengrund, im Bereich des Aufschließungsgebiets Nr. 20 fällt das Gelände ausgehend von der L 712 leicht ab.

4. ÜBERÖRTLICHE FESTLEGUNGEN

Der ggst. Bereich liegt laut § 3 des REPRO Liezen im Teilraum „Grünlandgeprägte Becken Passlandschaften und Inneralpine Täler“

Der Bereich ist von Lärmimmissionen der B320 beeinträchtigt



Abbildung 9 Lärm B320 Tag

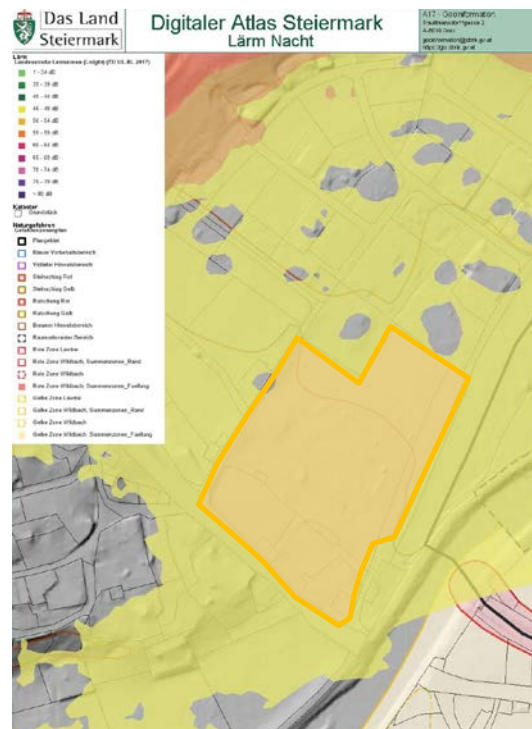


Abbildung 10 Lärm B320 Nacht

Lärmschutz:

Im Zuge eines Bauverfahrens ist von der Baubehörde zu prüfen, ob und welche Lärmschutzmaßnahmen zu setzen sind. Gegebenenfalls ist ein beeideter Sachverständiger zur genaueren Abklärung hinzuzuziehen, bzw. sind Gutachten für den entsprechenden Anlassfall erforderlich.

7. UMWELTERHEBLICHKEIT / ALPENKONVENTION

Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung steht nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention).

Die Überprüfung wurde bereits auf höherer Ebene (ÖEK 1.02- Gemeinde Michaelerberg-Pruggern) vorgenommen.

8. ANHANG

- Checklisten lt. „Leitfaden zur Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“
- Flächenbilanz der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern FWP 1.00 → FWP 1.02



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotop, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietzweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrieren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLIV oder der Landesgeologie empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
 Bau- und Raumordnung - Örtliche Raumplanung

WOHNBAULANDBEDARF und FLÄCHENBILANZ

Gemeinde: Michaelerberg-Pruggern Planer: KREINERarchitektur
 Bezirk: Liezen GZ: 21-RO-MP-FWP-1.02
 Flächenwidmungsplan Nr.: 1.02 Datum: 08.09.2021

1. WOHNBAULANDBEDARF

für den Planungszeitraum: 2018 bis 2028
 10 (12) bzw. 15 Jahre gem. § 25(3) StROG 2010 idgF.

1.1 Neubaubedarf

durch Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung

	(jeweils am 01.01)				Planungs- jahr 01.01. 2018	Prognose für	
	1991	2001	2011	2015		10 (12) FWP 1.00 ²⁾	15 Jahre ÖEK 1.00 ²⁾
Bevölkerungszahl	1184	1179	1171	1151	1213	1230	1251
Haushaltsgröße	3,38	2,91	2,77	2,59	2,46	2,25	2,23
Haushaltszahl ¹⁾	350	405	422	444	493	547	560

Neubaubedarf 1 für 10 (12) Jahre

54 WE

1.2 Ersatzbedarf³⁾

bei problematischen Standorten, etc.

0 WE

1.3 Wohnbaulandbedarf

Summe 1.1 Neubaubedarf + 1.2 Ersatzbedarf

54 WE

	Anzahl	Bauplatzgröße	Wohnbaulandbedarf
Ein und 2 Familienhäuser	38	800 m ²	3,02 ha
Mehrfamilienhäuser	16	400 m ²	0,65 ha

Summe 3,67 ha

x Faktor 3⁴⁾ **11,00 ha**

2. WOHNBAULANDRESERVE

ermittelt aus 3. Flächenbilanz (siehe nächste Seite)

9,40 ha

¹⁾ rechnerisch ermittelt aus Bevölkerungszahl und Haushaltsgröße (Hauptwohnsitze)

²⁾ Quelle: ÖEK, verwendete Prognose(n): ÖEK 1.00 der Gemeinde Michaelerberg-Pruggern

³⁾ Ersatzbedarf ist in den Erläuterungen zu begründen

⁴⁾ Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland

3. FLÄCHENBILANZ

Bau- gebiete	FWP 1.00				FWP 1.02				Veränderung (1.00 - 1.02)			
	gesamt	bebaut	unbebaut	mobilitisiert	gesamt	bebaut	unbebaut	mobilitisiert	gesamt abs. rel.(%)	bebaut abs. rel.(%)	unbebaut abs. rel.(%)	mobilitisiert abs. rel.(%)
WR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
WA	24,28	16,75	7,53	3,53	26,05	18,52	7,53	4,55	1,77	1,77	0,00	1,01
KG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
DO	14,51	12,46	2,05	0,69	13,57	11,71	1,86	0,69	-0,94	-0,76	-0,18	0,00
GG	8,33	5,62	2,71	1,02	8,33	5,62	2,71	1,02	0,00	0,00	0,00	0,00
I/1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
I/2												
E1												
E2												
KU												
EH	5,29	4,05	1,24	1,13	5,29	4,05	1,24	1,13	0,00	0,00	0,00	0,00
FW	1,65	1,43	0,22	0,00	1,65	1,43	0,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wohn- bauland	38,79	29,21	9,58	4,22	39,62	30,23	9,40	5,23	0,83	1,01	-0,18	
Gesamt Bauland	54,07	40,31	13,75	1,65	54,89	41,32	13,57		0,83	1,01	-0,18	